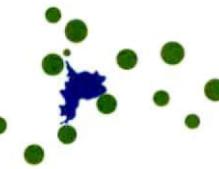


| | | | |
|---|-----------|-------------------|---|
| SAARLAND | | | |
| Abteilung für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz | | | |
| A/1 | T | O: | A |
| G/2 | | | B |
| M/1 | | | C |
| E/2 | TING | 07. Nov. 2024 | D |
| F/3 | ANTWORTEN | ANTRAG BEACHTET | E |
| K/4 | RVA | RTS - RICHTERBACH | F |
| DEPARTEMENT | | | |

U

Gemeinde Nohfelden Postfach 5030 66623 Nohfelden U



GEMEINDE
NOHFELDEN

An der Burg
66625 Nohfelden
Telefon (06852) 885-0
Telefax (06852) 885-125
www.nohfelden.de

Fachbereich: 3 – Bauen und Umwelt
Sachbearbeiter: Monika Gisch
Aktenzeichen: 3-61/102+61/103
Durchwahl: 213
E-Mail: monika.gisch@nohfelden.de
Ihre Nachricht vom: 15. Februar 2024
Ihr Zeichen: 2133-0001#0029
Datum: 4. November 2024

vorab per E-Mail: j.wolter@umwelt.saarland.de

Ministerium
für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar
und Verbraucherschutz
Abteilung D
Naturschutz, Forsten
z. Hd. Frau Julia Wolter
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Antrag auf Ausgliederung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet L 02.02.01 im Bereich des Bebauungsplanes „2. Erweiterung Golfpark Bostalsee“ in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Eisen vom 17.01.2024

Anlage: modifizierter Antrag vom 04.11.2024

Sehr geehrte Frau Wolter,

Bezug nehmend auf die am 17.01.2024 beantragte Ausgliederung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet L 02.02.01 im Bereich des Bebauungsplanes „2. Erweiterung Golfpark Bostalsee“, Ortsteil Eisen, und die hierzu erfolgten Abstimmungen übersende ich Ihnen den modifizierten Antrag in dreifacher Ausfertigung zu.

Für Rückfragen:

Büro Dr. Maas GbR, 666740 Saarlouis,
E-Mail: buero@dr-maas.com
Tel. 06831 /46378

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Veit
-Bürgermeister-

Gemeindebezirke:
Bosen-Eckelhausen, Eisen, Eiweiler,
Gonnesweiler, Mosberg-Richweiler,
Neunkirchen, Nohfelden, Selbach, Sötern,
Türkismühle, Walhausen, Wolfersweiler

Bankverbindung:
Kreissparkasse St. Wendel
IBAN: DE98 5925 1020 0000 0400 48
BIC: SALADE51WND

So erreichen Sie uns:
Im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit von
Montag bis Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 15.00 Uhr
Jeden 2. und 4. Donnerstag bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

Gemeinde Nohfelden
An der Burg
66625 Nohfelden

PROJEKT:

2. Erweiterung Golfpark Bostalsee

Bebauungsplan in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Eisen

Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet L 02.02.01 des Landkreises St. Wendel



Saarlouis, den 04.11.2024

Dr. Maas
Büro Dr. Maas Gbr

Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com

Inhalt:

| | |
|---|----|
| 1. Einleitung | 3 |
| 1.1 Spielbahnen im Bestand..... | 4 |
| 2. Schutzzweck und Beschreibung des Schutzgebietes | 5 |
| 2.1 Schutzzweck..... | 5 |
| 2.2 Beschreibung..... | 5 |
| 3. Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutz-gebiet | 6 |
| 3.1 Antragsteller | 7 |
| 3.2 Lage des Vorhabens und der Ausgliederungsfläche | 7 |
| 3.3 Betroffene Flurstücke | 8 |
| 3.4 Naturschutzfachliche Beurteilung | 9 |
| 3.5 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung | 11 |
| 3.6 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege... .. | 11 |
| 4. Alternativenprüfung | 12 |
| 5. Überwiegendes öffentliches / privates Interesse..... | 16 |
| 5.1 Förderung des regionalen Tourismus und der Wirtschaft..... | 16 |
| 5.2 Attraktivität durch hochkarätige Veranstaltungen | 16 |
| 5.3 Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen..... | 17 |
| 5.4 Unterstützung durch öffentliche Stellen | 17 |
| 5.5 Nachhaltige und verantwortungsbewusste Entwicklung | 17 |
| 5.6 Belange des Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie des Landschaftsschutzes | 18 |
| 6. Fazit | 19 |

Anhang

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet 6308-302 „Wiesenkomplex bei Eisen“

1. EINLEITUNG

Der seit dem Jahr 1999 bestehende Golfpark Bostalsee wurde 2022 um 9 Spielbahnen auf eine insgesamt 18-Loch-Golfpark-Anlage erweitert. Bei einer 18-Loch-Golfpark-Anlage sind gem. den Vorgaben des Deutschen Golf Verbandes (DGV) 72 Schläge je Runde bei den Profis Standard. Bei der Konzeption 2016 standen nur begrenzt umsetzbare Erweiterungsflächen zur Verfügung und aufgrund beengter Platzverhältnisse konnte bislang nur eine Anlage mit 71 Schlägen je Runde realisiert werden. Damit künftig auch nationale und internationale Turniere auf der Anlage stattfinden können, muss eine der neu angelegten Spielbahnen um einen Schlag erweitert werden.

Nunmehr könnte eine Fläche erworben werden, die direkt an die Bahn Nummer 10 angrenzt, deren Fichtenbestand durch Borkenkäferbefall entfernt werden musste. Die Erweiterungsfläche liegt jedoch innerhalb des rechtsverbindlich ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes L 02.02.01 des Landkreises St. Wendel (Gemeinde Nohfelden) (Saarländisches Amtsblatt 1976, Nr. 41, Seite 905ff; Verordnung vom 12.08.1976 über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel). Überdies liegt sie nicht innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Erweiterung Golfpark Bostalsee“. Um die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Verlängerung der Spielbahn zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Ausgliederung von Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Die regionalökonomische Bedeutung des Vorhabens sowie die generelle Standortalternativenvorprüfung wurde bereits in einem separaten Gutachten dargelegt (siehe „Regionalökonomisch-touristische Wirkungsanalyse & Standortalternativen - Vorprüfung“, 2016). Zusätzlich wurde aktuell eine intensive Alternativenprüfung durchgeführt (vgl. Kap. 4).

Im Rahmen des Ausgliederungsverfahrens bleibt darzulegen, inwiefern private und öffentliche Interessen an der Golfplatzerweiterung gegenüber dem öffentlichen Interesse des Naturschutzes, der Landschaftspflege, sowie des Landschaftsschutzes überwiegen. Hierzu werden folgende Sachverhalte dargestellt, um die besondere Dringlichkeit und das Erfordernis der Golfplatzerweiterung zu plausibilisieren.

1.1 SPIELBAHNEN IM BESTAND

Es ist unbestreitbar, dass die Erweiterung der Golfanlage harmonisch in die Landschaft integriert wurde (s. Abb. 1)



Abb. 1: Bestehender Golfplatz

Ein signifikanter Teil der genutzten Flächen innerhalb des Golfplatzes bleibt von den Golfspielern unberührt (umfangreiche Betretungsverbote). Diese Bereiche, zusammen mit den Wasserflächen an verschiedenen Punkten, schaffen neue Zufluchtsorte für die Tierwelt. Rund um diese Flächen haben sich neue Pflanzenarten und Insekten angesiedelt. Zudem wurden weit über die bestehenden Vorgaben hinaus umfangreiche Be pflanzungen mit Sträuchern und Bäumen realisiert, was den natürlichen Lebensraum weiter bereichert. Bei den 18 angelegten Bahnen mit 71 Abschlagslöchern fehlt jedoch das entscheidende 72. zur Ausrichtung von Turnieren.

2. SCHUTZZWECK UND BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES

2.1 SCHUTZZWECK

Ein besonderer Schutzzweck ist in der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet vom 12.08.1976 nicht festgelegt.

Laut § 3 der Verordnung sind „Veränderungen verboten, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen“.

Darüber hinaus gilt nach Maßgabe des § 26 BNatSchG:

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Daher widerspricht die geplante Darstellung und Festsetzung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Golfsport“, die mit der Nutzungsumwandlung von Wald zu einem Golfpark verbunden sind, grundsätzlich dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes.

2.2 BESCHREIBUNG

Das Landschaftsschutzgebiet L 02.02.01 ist Teil eines großen Waldgebietes, das sich von Eisen über die Talsperre Nonnweiler bis nach Bierfeld erstreckt und entsprechend als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist.

Die zur Ausgliederung beantragte Fläche befindet sich am östlichen Ende des Schutzgebietskomplexes (s. Abb. 2).



Abb. 2: Lage der Ausgliederungsfläche (=Geltungsbereich B-Plan) im LSG-Komplex

3. ANTRAG AUF AUSGLIEDERUNG AUS DEM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Hiermit wird die Ausgliederung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet L 02.02.01 des Landkreises St. Wendel beantragt. Die Ausgliederung wird beantragt, um die Umsetzung der „2. Erweiterung des Bebauungsplans Golfpark Bostalsee“ zu ermöglichen. Die Grenzen der auszugliedernden Teilfläche wurden auf der Grundlage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans in Abstimmung mit dem Ministerium für Mobilität, Umwelt, Klima, Agrar und Verbraucherschutz festgelegt. Dabei beschränkt sich der Ausgliederungsbereich auf die Flächen außerhalb der gemeldeten FFH-Gebieteskulisse.

Der Bebauungsplan „2. Erweiterung Golfpark Bostalsee“ hat eine Flächengröße von 9.650 m², die vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 02.02.01 liegen.

Die Fläche zur Ausgliederung ist mit ca. 9.000 m² geringfügig kleiner, da die kleine Fläche (ca. 650 m²) innerhalb der FFH-Meldekulisse im Landschaftsschutzgebiet verbleibt.

3.1 ANTRAGSTELLER

Gemeinde Nohfelden,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Veit
An der Burg
66625 Nohfelden

3.2 LAGE DES VORHABENS UND DER AUSGLIEDERUNGSFLÄCHE

Die Ausgliederungsfläche befindet sich nördlich der Ortslage von Eisen am nördlichen Ende des bestehenden Golfparks (s. Abb. 3).

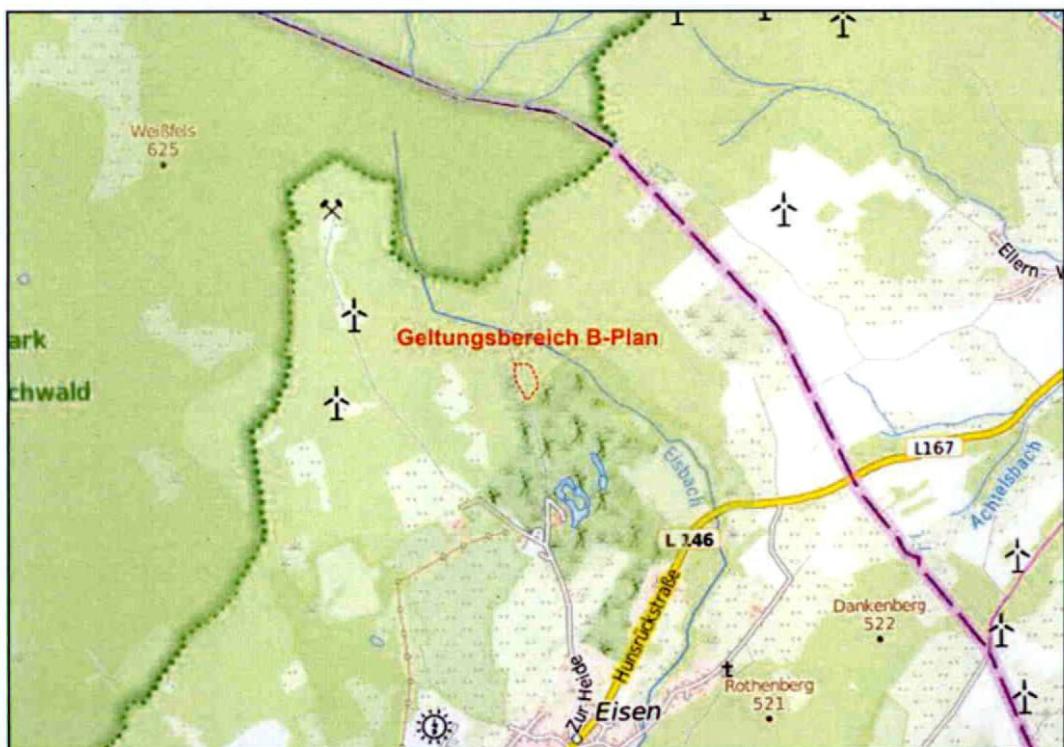


Abb. 3: Übersichtslageplan mit Lage der Ausgliederungsfläche (=Geltungsbereich B-Plan)



Abb. 4: Lage der Ausgliederungsfläche

3.3 BETROFFENE FLURSTÜCKE

Flur 11, Gemarkung Bosen, Teilflächen der Parzellen 18 und 41 und 43 (s. Abb. 5).

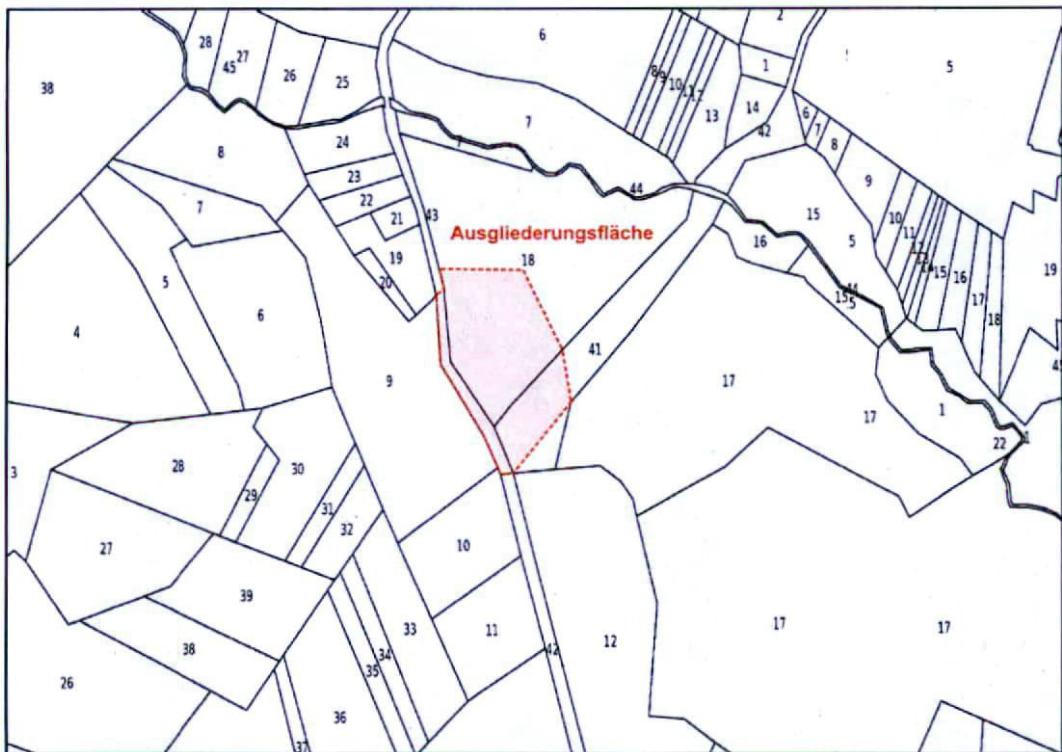




Foto 1: Übersicht über den Geltungsbereich



Foto 2: Übersicht über die Ausgliederungsfläche

Im Rahmen einer faunistischen Potenzialanalyse mit einer Geländebegehung im August 2023 durch das Büro Dr. Maas wurden die artspezifischen Habitatansprüche mit der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet in Beziehung gesetzt und ein mögliches Vorkommen von relevanten Tierarten abgeleitet.

In der Potenzialabschätzung erfolgt entsprechend der Habitatstruktur und Funktionalität der Biotopkomplexe eine Abschätzung, ob ein Vorkommen vor allem von gefährdeten oder artenschutzrechtlich planungsrelevanten Tierarten anzunehmen ist.

Aufgrund des reduzierten Pflanzenartenspektrums ist die Bedeutung der Kahlschlagfläche für die Fauna, hier insbesondere die Insektenfauna, wie Tagfalter oder Heuschrecken, deutlich herabgesetzt.

Für die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Arten wurde in einem Artenschutzbeitrag geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen und Beeinträchtigungen dieser Arten auftreten, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berühren und die ggf. zu Ausnahmeprüfungen entsprechend § 45 BNatSchG führen. Demnach kommt es durch das geplante Vorhaben zu keinen entsprechenden Beeinträchtigungen geschützter Arten.

3.5 EINGRIFFS-AUSGLEICH-BILANZIERUNG

Eine biotopgenaue Bilanzierung nach dem „Leitfaden Eingriffsbewertung“ zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Saarland (MFU 2001) wird im Umweltbericht vorgenommen. Dabei wird anhand einer Biotoptypenkartierung der Ist-Zustand dem geplanten Zustand gegenübergestellt und der Kompensationsbedarf auf Grundlage der oben genannten Methodik für die vorhandenen Biotoptypen ermittelt. Ein Ausgleich erfolgt über eine Erstaufforstungsmaßnahme im Rahmen der Waldumwandlung (Waldausgleich).

3.6 MAßNAHMEN DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE

Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens entwickelt und sind im Bebauungsplan festgesetzt.

4. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Eine generelle Standortalternativen-Vorprüfung (zur ersten Erweiterung des Golfparks; Kernplan (2016): Regionalökonomisch-Touristische Wirkungsanalyse und Standortalternativen Vorprüfung) wurde bereits durchgeführt. Diese wird auch für die Standortalternativen-Prüfung für die 2. Erweiterung des Golfparks Eisen angeführt.

Zusätzlich wird im Folgenden im Detail jede bestehende Spielbahn auf eine mögliche Erweiterung untersucht. Zunächst scheidet ein Großteil aus faktischen Gründen aus, da sich eine Spielbahn nicht so einfach verlängern lässt. Die für den professionellen Golfsport verbindlichen Vorgaben zu den einzelnen Lochlängen sind genormt, so dass Verlängerungen einzelner Bahnen nur bedingt durchführbar sind. Ziel der Erweiterung ist zudem die Erhöhung von einer PAR 71 zu einer PAR 72 Golfanlage, um den internationalen Erfordernissen gerecht zu werden. Dies ist nur möglich bei einem bestehenden PAR 4 oder einem PAR 3, wobei die PAR 3 Spielbahnen auf der Golfanlage so angelegt wurden, dass eine Verlängerung nicht möglich ist. Die Verlängerung einer PAR 5 Spielbahn ist gem. der für den professionellen Golfsport verbindlichen Vorgaben nicht möglich.

Die Untersuchung ergab zu den einzelnen Spielbahnen folgende Ergebnisse:

- Spielbahn 1 ist bereits ein PAR 5 und kann daher nicht verlängert werden.
- Spielbahn 2 ist ein kurzes PAR 4, eine Verlängerung zu einem PAR 5 (Mindestlänge 434 m) ist nicht möglich.
- Spielbahn 3 ist ein PAR 4 bei dem eine Verlängerung des Abschlages über die Zufahrtsstraße aus sicherheitstechnischen Überlegungen unmöglich ist.
- Spielbahn 4 ist ein PAR 4 bei dem eine Verlängerung des Abschlages über die Gemeindestraße aus sicherheitstechnischen Überlegungen unmöglich ist.
- Spielbahn 5 ist ein PAR 3 bei dem eine Verlängerung des Grüns über die Gemeindestraße aus sicherheitstechnischen Überlegungen unmöglich ist.
- Spielbahn 6 ist bereits ein PAR 5 und kann daher nicht verlängert werden.
- Spielbahn 7 ist ein PAR 3 bei dem eine Verlängerung des Grüns aufgrund des angrenzenden Naturschutzgebietes „Wiesenkomplex bei Eisen“ (N 6308-302) auszuschließen ist.

- Spielbahn 8 ist ein PAR 4 bei dem eine Verlängerung des Grüns oder des Abschlages aufgrund des angrenzenden Naturschutzgebietes „Wiesenkomplex bei Eisen“ (N 6308-302) auszuschließen ist.
- Spielbahn 9 ist ein PAR 4 bei dem eine Verlängerung des Grüns aufgrund des angrenzenden Naturschutzgebietes „Wiesenkomplex bei Eisen“ (N 6308-302) auszuschließen ist.

Spielbahn 10 ist ein PAR 4 bei dem die einzige Option zur sinnvollen Erweiterung der Golfanlage besteht, da der Fichtenbestand auf der Fläche durch den Borkenkäferbefall gerodet werden musste, die Fläche somit derzeit keine ökologisch höhere Bedeutung aufweist und mit der geplanten Spielbahnhöhe der Weg zum nächsten Abschlag der Spielbahn 11 verkürzt werden kann.

- Spielbahn 11 ist ein kurzes PAR 4 bei dem eine Verlängerung auf ein PAR 5 zu Konflikten mit den bestehenden Windenergieanlagen führen würde.
- Spielbahn 12 ist ein PAR 3 bei dem eine Verlängerung des Grüns oder des Abschlages aufgrund des angrenzenden Waldbestandes und Landschaftsschutzgebietes „L 02.02.01“ auszuschließen ist.
- Spielbahn 13 ist ein PAR 4 bei dem eine Verlängerung aufgrund der schon bestehenden von der Golfanlage genutzten Flächen nicht möglich ist.
- Spielbahn 14 ist bereits ein PAR 5 und kann daher nicht verlängert werden.
- Spielbahn 15 ist ein PAR 3 bei dem eine Verlängerung des Grüns über die Zufahrtsstraße aus sicherheitstechnischen Überlegungen unmöglich ist.
- Spielbahn 16 ist ein PAR 4 bei dem eine Verlängerung des Abschlages aufgrund des angrenzenden Naturschutzgebietes „Wiesenkomplex bei Eisen“ (N 6308-302) auszuschließen und eine Verlängerung des Grüns aufgrund der in kurzer Entfernung anschließenden Ortslage unmöglich ist.
- Spielbahn 17 ist ein PAR 4 bei dem eine Verlängerung des Grüns aufgrund des angrenzenden Naturschutzgebietes „Wiesenkomplex bei Eisen“ (N 6308-302) auszuschließen und eine Verlängerung des Abschlages aufgrund der in kurzer Entfernung anschließenden Ortslage unmöglich ist.

- Spielbahn 18 ist ein PAR 4 bei dem eine Verlängerung des Abschlages über die Zufahrtsstraße aus sicherheitstechnischen Überlegungen unmöglich ist.

Die vorstehende detaillierte Untersuchung aller bestehenden Spielbahnen zeigt, dass andere Erweiterungsmöglichkeiten entweder den öffentlichen Verkehrsraum gefährden, in FFH-Gebiete eingreifen, wertvollen alten Eichenbestand gefährden oder in Naturschutzgebiete eingreifen würden. Dies belegt, dass nach gründlicher Prüfung aller Alternativen die Erweiterung der Spielbahn 10 die einzige Option ist, die die geringsten negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Siehe hierzu auch den beigefügten Plan



Abb. 6: Übersicht über die Golfbahnen

Für die Golfplatzerweiterung ergeben sich keine zumutbaren Alternativen, als die Inanspruchnahme der betroffenen „Zunge“ des Landschaftsschutzgebietes:

5. ÜBERWIEGENDES ÖFFENTLICHES / PRIVATES INTERESSE

5.1 FÖRDERUNG DES REGIONALEN TOURISMUS UND DER WIRTSCHAFT

Die Erweiterung der Golfanlage trägt maßgeblich zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Region im Golftourismus bei. Der Landkreis St. Wendel und insbesondere die Angebote am und um den Bostalsee haben in der Region einen nie erwarteten Boom im Tourismus ausgelöst. Die Nachfrage nach einem attraktiven Tourismusangebot mit der Mischung aus Freizeitgestaltung und Naturnähe spiegelt sich in den Übernachtungszahlen wider, mit fast der Hälfte aller Übernachtungen im Saarland im Jahr 2023 in dieser Region. Der Golfplatz Bostalsee ist ein Mosaikstein des touristischen Angebotes und zieht bundesweit Gäste an, die bisher nicht die Region besucht haben.

Die signifikante Zunahme der SaarlandCard-Nutzer und des Anteils der Gästespielder (Greenfee) nach der Erweiterung der Anlage verdeutlicht die positive wirtschaftliche Wirkung auf lokale Unternehmen und den Tourismussektor: Besucher, die für mindestens zwei Nächte buchen, bekommen die „**SaarlandCard**“ gratis. Diese Karte bietet ihnen Preisnachlässe bei verschiedenen öffentlichen Einrichtungen. Seit dem Ausbau der Golfanlage zu einem 18-Loch-Platz hat sich die Nutzung der SaarlandCard nahezu **vervierfacht**, von 376 Nutzern im Jahr 2018 auf 1.112 im Jahr 2023. Zudem erreichte im Jahr 2023 die Anzahl der **Gästespielder**, die eine **Greenfee** zahlen, mit 2.800 einen neuen Höchststand. Diese Gäste generieren laut dem Deutschen Golfverband einen durchschnittlichen Tagesumsatz von mindestens 150 Euro, wobei dieser Betrag bei Übernachtungen noch ansteigt. Zudem wuchs die Mitgliederzahl des Clubs auf über 500, darunter viele, die nicht im Saarland ansässig sind.

Die positiven Auswirkungen wurden ebenso in der regionalökonomisch-touristischen Wirkungsanalyse im Gutachten zur Erweiterung des Golfparks gezeigt, nachdem der regionalökonomisch-touristische Nutzen deutlich überwiegt.

5.2 ATTRAKTIVITÄT DURCH HOCHKARÄTIGE VERANSTALTUNGEN

Die Notwendigkeit, den Golfplatz nach internationalem Standard auf 72 Abschlagslöcher zu erweitern, um für überregionale oder deutsche Meisterschaften in Betracht gezogen zu werden, verdeutlicht die Dringlichkeit der Erweiterung. Ein konkretes Beispiel für den wirtschaftlichen Beitrag des Golfsports sind die Deutschen Meisterschaften 2023 auf einem nahegelegenen Golfplatz in Rheinland-Pfalz. Über fünf Tage

hinweg haben täglich 250 Spieler und Caddies in der Region übernachtet, ergänzt durch 400-500 Zuschauer pro Tag, von denen etwa die Hälfte ebenfalls Unterkünfte in der Gegend buchte.

Solche Veranstaltungen ziehen nicht nur eine beachtliche Anzahl an Spielern und Zuschauern an, sondern auch Gäste mit überdurchschnittlicher Kaufkraft, was die lokale Wirtschaft und den Tourismus belebt. Um das Potenzial dieser zahlungskräftigen Klientel für die Region nutzbar zu machen, strebt der Golfpark die Etablierung als Veranstaltungsort für solche Meisterschaften an. Ohne eine Erweiterung des Golfplatzes auf 72 Abschläge mit dem einen zusätzlich erforderlichen Abschlag-Loch sinken die Chancen gegen null, als Austragungsort für überregionale oder nationale Meisterschaften in Betracht gezogen zu werden.

5.3 SCHAFFUNG UND ERHALT VON ARBEITSPLÄTZEN

Der Antragssteller orientiert sich am Tourismuskonzept der Landesregierung, u.a. durch den Bau von Tiny-Häusern direkt am Golfplatz, die von Golfern, Radfahrern und Wanderern zur Übernachtung genutzt werden können. Diese Investitionen dienen u.a. auch dem Erhalt und Ausbau von Arbeitsplätzen und führen zu einem Anstieg von Gewerbesteuerzahlungen, was wiederum öffentliche Haushalte stärkt.

5.4 UNTERSTÜTZUNG DURCH ÖFFENTLICHE STELLEN

Die positive Resonanz aus dem Umwelt- und Wirtschaftsministerium auf die Erweiterungsabsichten unterstreicht, dass das Projekt als wertvolle Ergänzung des touristischen Angebots angesehen wird. Die Finanzierung der Infrastruktur am Bostalsee durch Steuergelder in Kombination mit den privaten Investitionen in den Golfplatz zeigt eine erfolgreiche öffentlich-private Partnerschaft.

5.5 NACHHALTIGE UND VERANTWORTUNGSBEWUSSTE ENTWICKLUNG

Die Planung der Erweiterung berücksichtigt den Naturschutz durch die geringfügige Inanspruchnahme von gerodeten Waldflächen und den Ausgleich an anderer geeigneter Stelle. Dies zeigt, dass der Antragssteller bestrebt ist, einen verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen zu pflegen und die ökologischen Auswirkungen zu minimieren.

5.6 BELANGE DES ARTENSCHUTZES, DER LANDSCHAFTSPFLEGE SOWIE DES LANDSCHAFTSSCHUTZES

Weder ist eine besondere Bedeutung für den Artenschutz ersichtlich, noch weist die „Zunge“ des Landschaftsschutzgebiets, die in den Golfpark hineinragt, eine offenkundige Wertigkeit im Landschaftsbild auf, der eine besondere Bedeutung für die Erholung zukäme.

Für die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Arten wurde in einem Artenschutzbeitrag geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen und Beeinträchtigungen dieser Arten auftreten, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berühren und die ggf. zu Ausnahmeprüfungen entsprechend § 45 BNatSchG führen. Demnach kommt es durch das geplante Vorhaben zu keinen entsprechenden Beeinträchtigungen geschützter Arten. Somit scheint für das betroffene Gebiet der Tatbestand gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten) nicht erfüllt zu sein.

Das Landschaftsbild wird durch einen ehemaligen Fichtenbestand geprägt, der aufgrund von Borkenkäferbefall vor Kurzem gerodet wurde. Auf der Fläche hat sich mittlerweile eine Schlagflur aus typischen Waldunkrautarten etabliert. Zwischen der gerodeten Fläche und der Golfanlage hat sich im östlichen Teil des Geltungsbereichs ein Vorwald-ähnlicher Baumbestand entwickelt, in dem Stieleiche, Zitterpappel und Birke dominieren. In der Strauchschicht treten Haselnuss Schlehe und Faulbaum auf. Durch den Bestand verläuft ein (teils asphaltierter) Weg. Das Gesamtbild weckt Zweifel an der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der vorliegenden Landschaft gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Selbst vor Rodung der Waldfläche handelte es sich um einen monokulturellen Fichtenbestand, ohne übergeordnete Bedeutung für das Landschaftsbild.

Besondere Bedeutung für die Naherholung gem. § 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann bezüglich der Flächen nicht festgestellt werden. Zwar grenzt ein Weg an die betroffene Fläche an, der auch von Wanderern genutzt wird, er ist jedoch nicht Teil eines ausgeschilderten Wanderwegs. Es ist zudem zu beachten, dass die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende bestehen bleibt. Die Flächenkulisse der Erweiterung wird weiterhin einsehbar bleiben und auf sichtversperrende Einzäunungen wird weitestgehend verzichtet.

Unter Würdigung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange kann festgestellt werden, dass die 2. Erweiterung des Golfparks Bostalsee in einem hohen öffentlichen

Interesse liegt. Das dadurch zu konstatierende Gemeinwohlinteresse an der Umsetzung der Maßnahme wiegt in der Abwägung schwerer als das Gemeinwohlinteresse an der strikten Aufrechterhaltung der Verbotsbestimmungen des in Rede stehenden Landschaftsschutzgebietes.

6. FAZIT

Aufgrund des überwiegenden öffentlichen und privaten Interesses erscheint aus Sicht des Antragsstellers „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ eine Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes zulässig.

Der regionalökonomisch-touristische Nutzen für die Region dürfte aus Sicht des Antragsstellers gegenüber der geringfügigen Bedeutung der Fläche als Lebensraum bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, der geringen Wertigkeit des Landschaftsbildes, sowie der untergeordneten Funktion für die Naherholung gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG überwiegen.

Darüber hinaus ist die Erweiterung des Golfplatzes zur Erreichung des international anerkannten Standards mit 72 Abschlägen zwingend geboten. Dieser Schritt ist erforderlich, um den Platz als Austragungsort für überregionale und nationale Golfwettbewerbe zu qualifizieren, was wiederum einen wesentlichen Treiber für die Weiterentwicklung und Prosperität des Tourismus im Landkreis St. Wendel darstellt und dessen bereits beachtliches Niveau signifikant steigern kann.

Der Erhalt der Arbeitsplätze, die sowohl in Verwaltung als auch in Pflege (Greenkeeping) sowie in der Gastronomie bestehen, müssen auch in die Gesamtbetrachtung mit einbezogen werden. Insgesamt sind es 10 Festangestellte, 2 Teilzeitkräfte und 10 Mijobber, die aktuell in der Betreibergesellschaft arbeiten. Ebenso wird ein Student in einem dualen Studium ausgebildet. Die Betreibergesellschaft ist sich demnach auch über seine Verantwortung als Ausbildungsbetrieb bewusst und nimmt diese nachhaltig wahr, da bereits die Plätze für 2025 sowie auch für 2026 feststehen.



2. Erweiterung Golfpark Bostalsee
Bebauungsplan in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Eisen
Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet L 02.02.01 des Landkreises St. Wendel

Sollte es nicht möglich sein, die Fläche an der Bahn 10 zu erweitern, so wären sowohl die Ausbildungsplätze als auch die Arbeitsplätze der bestehenden Belegschaft gefährdet. Der Ausrichtung von Golf-Großveranstaltungen im Kontext der notwendigen Schlagzahl von 72, muss daher Rechnung getragen werden.

Saarlouis, den 04.11.2024



Büro Dr. Maas GbR
Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/46378
email: buero@dr-maas.com

Anhang

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet 6308-302 „Wiesenkomplex bei Eisen“

Gemeinde Nohfelden
An der Burg
66625 Nohfelden

PROJEKT:

2. Erweiterung Golfpark Bostalsee

Bebauungsplan in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Eisen

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet 6308-302 „Wiesenkomplex bei Eisen“



Saarlouis, den 04.11.2024

Dr. Maas
Büro Dr. Maas GbR

Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com

Inhalt:

| | |
|--|----|
| 1. Vorbemerkung | 3 |
| 1.1 Hintergrund und Vorgaben | 3 |
| 1.2 Geplantes Vorhaben..... | 4 |
| 2. Grundlagen | 5 |
| 2.1 Gebietsinformation | 5 |
| 2.1.1 Abgrenzung u. Historie | 5 |
| 2.1.2 Gemeldete Lebensräume und Arten | 7 |
| 2.1.3 Erhaltungs- und Entwicklungsziele | 8 |
| 3. Ermittlung und Bewertung der Vorhabenswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet..... | 12 |
| 3.1 Beschreibung der Maßnahme | 12 |
| 3.2 Vorhabenswirkungen..... | 14 |
| 3.2.1 Lebensräume | 16 |
| 3.2.2 Arten | 17 |
| 3.2.3 Entwicklungsziele..... | 17 |
| 3.3 Summationswirkungen | 17 |
| 3.4 Zusammenfassende Bewertung..... | 18 |

1. VORBEMERKUNG

1.1 HINTERGRUND UND VORGABEN

Aufgrund der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) sind die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, geeignete Gebietsvorschläge für die Errichtung eines europaweiten Netzes „NATURA 2000“ zum Schutz bestimmter Arten und Lebensräume an die EU-Kommission zu melden. Die Meldung dieser Gebietskulisse ist im Saarland mittlerweile abgeschlossen.

Nach Artikel 6, Abs. 3 der Richtlinie und § 19 BNatSchG erfordern Pläne oder Projekte, die ein solches Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Vorschriften der FFH-Richtlinie über die Verträglichkeitsprüfung bei Eingriffen in NATURA 2000-Gebiete sind auch auf die EG-Vogelschutzgebiete anzuwenden.

Eine Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist immer dann anzunehmen, wenn es durch die Planung

- zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von FFH-relevanten Lebensraumtypen und damit zu einer Gebietsverkleinerung kommt,
- der Erhaltungszustand verschlechtert wird, oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindert wird,
- zu Flächenverlusten oder wesentlichen Störungen von prioritären Lebensraumtypen und/oder Arten kommt (Kennzeichnung mit einem Sternchen „*“).

Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen, für die das Gebiet laut Erhaltungsziele und Schutzzweck keine Schutzfunktion erfüllen soll, sind in diesem Zusammenhang nicht zu betrachten. Analog sind für die im Gebiet zu schützenden Arten nur deren spezifische Lebensstätten (Nist- und Brutstätten) Schutzgegenstand. Reine Nahrungshabitate oder Jagdreviere wären nur dann von Relevanz, wenn ihre Beeinträchtigung bzw. Beseitigung zu einer bedeutenden Bestandsverminderung einer der zu schützenden lokalen Tierpopulationen führen würde. Auch das für EG-Vogelschutzgebiete geltende Störungsverbot gemäß Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie tritt nur dann in Kraft, wenn die Störung an den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der im Gebiet zu schützenden Arten selbst erfolgt und sich zusätzlich erheblich auswirkt.

Grundsätzlich besteht für die gemeldeten Gebiete ein Verschlechterungsverbot, kein generelles Veränderungsverbot.

Bei Projekten, die sich in der Umgebung eines NATURA 2000-Gebietes befinden, kann nur bei Veränderungen des Wasserhaushaltes oder bei emittierenden Anlagen von einer möglichen Beeinträchtigung des Gebietes ausgegangen werden. Emissionen wie Lärm, Erschütterung, Bewegung, Licht und nicht gefährdende Stäube, die von außen auf ein NATURA 2000-Gebiet einwirken können, sind regelmäßig nicht geeignet, erheblichen Beeinträchtigungen auszulösen.

Maßstab für alle Betrachtungen im Rahmen der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinien ist immer die Auswirkung auf die lokale Population einer Art, nicht etwa auf Einzelindividuen.

1.2 GEPLANTES VORHABEN

Der seit dem Jahr 1999 bestehende Golfpark Bostalsee wurde zwischenzeitlich um 9 Spielbahnen auf eine insgesamt 18-Loch-Golfpark-Anlage erweitert. Damit künftig auch nationale und internationale Turniere auf der Anlage stattfinden können, muss eine der neu angelegten Spielbahnen um einen Schlag erweitert werden. Nach gründlicher Prüfung aller Alternativen ist die Erweiterung der Spielbahn 10 die einzige Option zur Realisierung der Maßnahme.

Die neue Spielbahn (s. Geltungsbereich B-Plan) befindet sich am nordwestlichen Rand des FFH-Gebietes 6308-302 „Wiesenkomplex bei Eisen“ (s. Abb. 1). Beansprucht wird u.a. auch eine ca. 650 m² große Fläche, die 2004 im Rahmen der Gebietsmeldung nach Brüssel als FFH-Fläche gemeldet wurde, jedoch im Rahmen der NSG-Ausweisung nicht einem rechtswirksamen Schutz zugeführt wurde. Diese Fläche wird in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zusammen mit dem ausgewiesenen Naturschutzgebiet (gleichzeitig FFH-Gebiet) auf die FFH-Verträglichkeit hin mitbetrachtet.

Im Folgenden werden die wesentlichen eingeschränkungsrelevanten Faktoren des geplanten Vorhabens zur Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes, insbesondere der Lebensräume und Arten sowie der Erhaltungs- und Entwicklungsziele, untersucht.

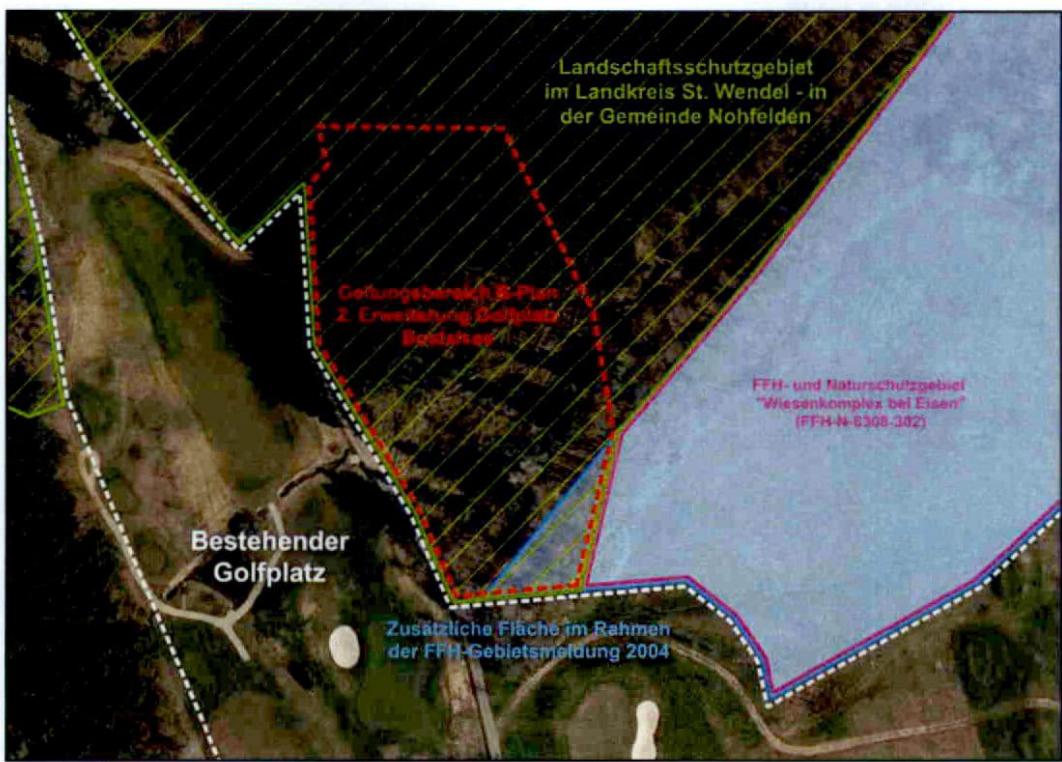


Abb. 1: Übersicht über den Geltungsbereich und die Schutzgebiete

2. GRUNDLAGEN

2.1 GEBIETSINFORMATION

2.1.1 ABGRENZUNG U. HISTORIE

Die geplante Maßnahme liegt am nordwestlichen Rand des FFH-Gebietes 6308-302 „Wiesenkomplex bei Eisen“ (vgl. Abb. 2).

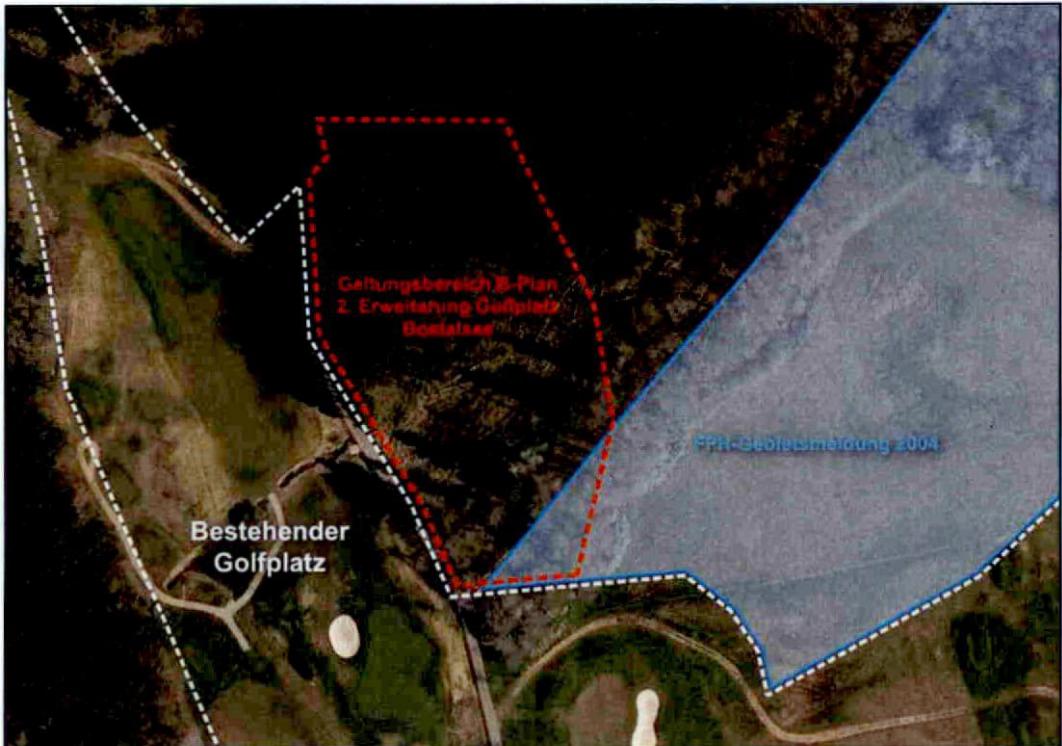


Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs zur gemeldeten FFH-Gebietskulisse

Der größte Teil des Gebietes wurde am 28. November 2016 mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesenkomplex bei Eisen“ (N 6308-302) unter Schutz gestellt. Das Gebiet hat eine Größe von 90 ha. Lediglich eine 650 m² große Fläche wurde bei der Schutzgebietsausweisung außen vorgelassen (s. Abb. 2).

Das Gebiet gehört der kontinentalen Biogeographischen Region an. Die folgenden Gebietsangaben spiegeln den aktuellen Bearbeitungs- u. Kenntnisstand (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Zentrum für Biodokumentation des Saarlandes, Stand Oktober 2024) wider. Einbezogen in die Betrachtung wird auch der Natura2000-Managementplan aus dem Jahr 2011 sowie die verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 11.07.2019).

2.1.2 GEMELDETE LEBENS RÄUME UND ARTEN

Im FFH-Gebiet 6308-302 „Wiesenkomplex bei Eisen“ sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie besonders geschützt (lt. aktuellem StDB):

| LRT-Code | LRT-Name |
|----------|---|
| 3260 | Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho- Batrachion |
| 6210 | Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) Subtyp 6214 Halbtrockenrasen sandig-lehmiger basenreicher Böden (Koelerio Phleion phleoides) |
| 6230 | *Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden |
| 6410 | Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) |
| 6510 | Magere Flachland- Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) |
| 91E0 | * Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) |
| | |
| | |

* = prioritärer Lebensraumtyp

Nicht in der Schutzgebietsverordnung genannte Schutzgüter (basierend auf einem neueren Kenntnisstand)

| LRT-Code | LRT-Name |
|----------|---|
| 3260 | Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) |
| 9160 | Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] |

Im FFH-Gebiet 6308-302 „Wiesenkomplex bei Eisen“ sollen folgende Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie Vogelarten des Anhangs I der VS-RL besonders geschützt werden (lt. StDB):

| Wissenschaftlicher Name | Dt. Name |
|-------------------------|--------------------------|
| Triturus cristatus | Kammmolch |
| Lycaena dispar | Großer Feuerfalter |
| Euphydryas aurinia | Skabiosen-Scheckenfalter |

2.1.3 ERHALTUNGS- UND ENTWICKLUNGSZIELE

Als allgemeines Erhaltungsziel ist definiert:

Erhaltung und Gewährleistung der Nicht-Verschlechterung des aktuellen Zustandes der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der lebensraumtypischen Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH-RL); Wiederherstellung und/oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet seit dem Meldezeitpunkt nachgewiesenen FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der lebensraumtypischen Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH- RL).

Präzisierung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Erhaltung eines natürlichen bzw. naturnahen Zustandes der Fließgewässer mit Vegetation - 3260

- der Wasserqualität
- der natürlichen Fließgewässerdynamik
- der unverbauten Bachabschnitte
- der biologischen Durchgängigkeit
- des ungestörten funktionalen Zusammenhangs von Bach und Aue (z.B. Überschwemmungs- und Abflussdynamik)
- Erhalt von Bachabschnitten mit submerser Vegetation
- Schutz vor anthropogen erhöhten Sedimenteinträgen; Pufferung von schädigenden Randeinflüssen wie Düngung
- Schutz vor invasiven Neozoen

Verbesserung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung der Halbtrockenrasen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten – 6214

- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven bis sehr extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Nutzungsregime) oder alternativ der Pflege
- Erhalt der nährstoffarmen Standortverhältnisse
- Erhalt strukturbildender Elemente wie Gehölzgruppen, Hecken, Säume und Waldrandzonen zur Wahrung der Biotopverbundfunktion und als Habitatelemente charakteristischer Artengemeinschaften
- Wahrung des Offenlandcharakters

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung weitgehend gehölzfreier Borstgrasrasen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten - 6230

- Erhalt bestandsprägender, regionaltypischer, traditioneller Nutzungsformen im Grünland oder alternativ der Pflege
- Erhalt spezifischer Habitatemperaturen für charakteristische Tier- und Pflanzenarten
- Erhalt der nährstoffarmen Standortverhältnisse

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung der extensiv genutzten Pfeifengraswiesen – 6410

- Schutz vor Beweidung
- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven bis sehr extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime) oder alternativ der Pflege
- Erhalt der spezifischen Habitatemperaturen für charakteristische Tier- und Pflanzenarten

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung der extensiv genutzten artenreichen mageren Flachlandmähwiesen (Glatthaferwiesen) – 6510

- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime).
- Erhalt der gehölzfreien bzw. weitgehend gehölzfreien Bestände
- Erhalt der spezifischen Habitatemperaturen für charakteristische Tier- und Pflanzenarten

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhalt des Weichholzauenwaldes – 91E0

- Erhalt des natürlichen bzw. standorttypischen Boden-, Wasser- und Nährstoffhaushaltes sowie der natürlichen Standordynamik
- Erhalt des natürlichen Gewässerregimes mit regelmäßigen Hochwasserereignissen
- Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung
- Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils und der an Alt- und Totholz gebundenen Artgemeinschaften
- Erhalt der Biotopbäume (z.B. Höhlenbäume)
- Erhalt der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) und Artgemeinschaften
- Erhalt unzerschnittener, störungsarmer und strukturreicher Bestände

- Erhalt der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume der Aue bzw. des ungestörten Kontaktes mit Nachbarbiotopen wie Gewässern, Röhrichten, Seggenrieden, Nass- und Auewiesen, Hochstaudenfluren sowie Bruch- und Sumpfwäldern
- In bisher nicht genutzten Beständen: Zulassen der natürlichen Entwicklung Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung der Kammmolch-Population

- Erhalt fischfreier bzw. fischarmer, bevorzugt besonner und an Vegetation reicher Laichgewässer in ausreichender Dichte und Vernetzung
- Erhalt nährstoff- und schadstoffarmer Verhältnisse
- Erhalt unzerschnittener und ausreichend großer Landlebensräume im Umfeld von Laichgewässern (Nahrungslebensraum, biotopverbindende Wanderstrukturen)
- Erhalt einer naturraumtypischen Gewässerfauna mit allenfalls geringen Anteilen an Neozoen
- Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Erhaltung bestehender Lebensräume und Populationen des Goldenen Scheckenfalters

- Erhalt einer bestandserhaltenden Nutzung bzw. Pflege von Habitate des Goldenen Scheckenfalters
- prioritärer Erhalt von Kernhabitaten als Quellpopulationen, auch bei Zielkonflikten mit anderen NATURA2000-Schutzwerten
- Erhalt des Habitatverbunds (Trittsteine, Heckenstrukturen mit Windschutz als Wander-/Ausbreitungslinien, Zerschneidungsarmut) innerhalb einer Metapopulation

Erweiterung, Förderung und ggf. Wiederherstellung oder Neuentwicklung der Lebensräume des Goldenen Scheckenfalters inkl. Prüfung von Wiederansiedlungsprojekten

Erhaltung bestehender Lebensräume von Populationen des Großen Feuerfalters

- Erhalt einer strukturreichen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Frisch- und Feuchtgrünland sowie ihrer Säume und Brachen und einem hohen Grenzlinienanteil
- Erhalt durch ein auf die Art abgestimmtes Nutzungsregime mit Verbleib von saisonalen Altgrasstreifen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Nicht in der Schutzgebietsverordnung genannte Schutzgüter
(basierend auf einem neueren Kenntnisstand)

Erhalt des bodensauren Buchenwaldes der collinen bis submontanen Stufe – 9110

- Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung (maximal 20 % Nicht-LRT-Baumarten)
- Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils und der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften
- Erhalt der Biotopbäume (z.B. Höhlenbäume)
- Erhalt von Sonderstandorten (z.B. block- und felsreich sowie von Natur aus extrem nährstoffarm) und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel, Säume, Verlichtungen) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften
- Erhalt großflächig unzerschnittener, störungsarmer und strukturreicher Bestände

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhalt des Eichen-Hainbuchenwaldes feuchter bis frischer Standorte – 9160

- Erhalt des natürlichen bzw. standorttypischen Boden-, Grundwasser- und Nährstoffhaushaltes
- Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung (maximal 20 % Nicht-LRT-Baumarten)
- Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils und der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften
- Erhalt der Biotopbäume (z.B. Höhlenbäume)
- Erhalt von Sonderstandorten und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel, Säume, Verlichtungen) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften
- Erhalt unzerschnittener, störungsarmer und strukturreicher Bestände

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

3. ERMITTlung UND BEWERTUNG DER VORHABENSWIRKUNGEN AUF DAS NATURA 2000-GEBIET

3.1 BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

Wesentliche Elemente eines Golfplatzes sind die Spielbahnen, die aus unterschiedlichen Sportrasenarten mit unterschiedlicher Pflegeintensität (aus spieltechnischen Gründen mit unterschiedlicher Schnitthäufigkeit und -höhe) bestehen (s. Abb. 3).

Fairway: kurz gemähter Bereich einer Spielbahn (i.d.R. 2x pro Woche gemäht mit ca. 8-12 cm Schnitthöhe zwischen Abschlag und Grün, teilweise unterbrochen von Gräben, Wegen, Rough-Flächen oder anderen Elementen, die überspielt werden müssen.

Bunker: aus spieltechnischen Erschwernisgründen in die Fairways eingelassene, mit Sand gefüllte Senken; regelmäßige Entfernung aufkommenden Unkrauts.

Grün (Green) (mit Loch): zwischen ca. 400 und 500 m² großer, extrem kurzer (ca. 3-5 mm Schnitthöhe), im Sommer täglich geschnittener und gewässerter Zielbereich; 4 bis 5 mal jährlich vertikuliert und aerifiziert mit anschließendem Besanden (zur Belüftung des Bodens); zwei- bis dreimal pro Jahr wird im Herbst und Frühjahr etwa 20-30 cm tief eine Tiefenlockerung des Bodens durchgeführt; zusätzlich erfolgt ein Ausstechen aufkommenden Unkrauts.

Vorgrün (Semigreen). Übergang vom Grün zum Fairway oder Rough; hier steht das Gras in der Regel etwas höher als auf dem Grün.

Rough: zwischen den Spielbahnen liegendes, 1-2 mal pro Jahr gemähtes Gelände.

Semi-Rough (Bereich zwischen Fairway und Rough): zwar regelmäßig, jedoch in größeren Abständen gemähter Bereich; das Gras steht mit einer Schnitthöhe von 4-6 cm höher als auf dem Fairway.



Abb. 3: Übersicht über den bestehenden Golfpark mit Spielbahnen und unterschiedlichen Landschaftselementen

Die Erweiterungsfläche wird im Bereich eines ehemaligen Fichtenbestandes angelegt, der nach Borkenkäferbefall vor kurzem gerodet wurde. Im südwestlichen Teil des Gelungsbereichs ist eine Baumhecke vorhanden, die gerodet werden muss (s. Abb. 4). Diese Fläche ist Teil der ursprünglichen FFH-Gebietsmeldung.

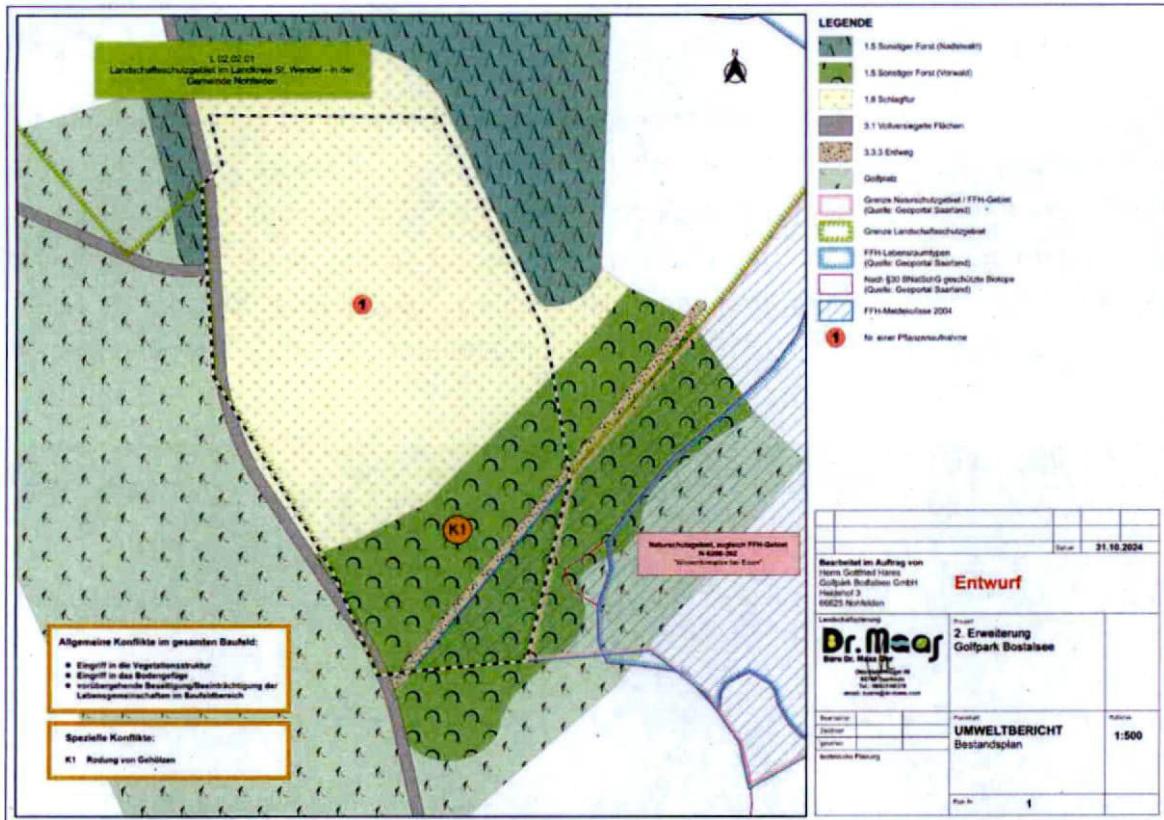


Abb. 4: Bestandsplan

3.2 VORHABENSWIRKUNGEN

Wie oben bereits dargestellt, ist eine Erheblichkeit der Beeinträchtigungen immer dann anzunehmen, wenn es durch die Planung

- zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von FFH-relevanten Lebensraumtypen und damit zu einer Gebietsverkleinerung kommt,
- der Erhaltungszustand verschlechtert wird, oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindert wird,
- zu Flächenverlusten oder wesentlichen Störungen von prioritären Lebensraumtypen und/oder Arten kommt (Kennzeichnung mit einem Sternchen „*“).

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Zwischen der neuen Spielbahn und den im FFH-Gebiet geschützten Lebensraumtypen (6510 Magere Flachland-Mähwiese) bleibt ein Pufferbereich aus Gehölzen in einer Breite von ca. 10-20 m erhalten (s. Abb. 5).

Baubedingte Eingriffe

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu baubedingten Eingriffen, die sich auf die neu zu schaffende Spielbahn außerhalb der FFH-Gebietskulisse beschränken. Durch Bautätigkeit kommt es zu geringfügigen Lärm- und Schadstoffemissionen. Da zwischen der neuen Spielbahn und den FFH-Lebensraumtypen ein ca. 10-20 m breiter Pufferstreifen aus Gehölzen vorhanden ist, können Auswirkungen auf den Lebensraum bzw. die darin geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

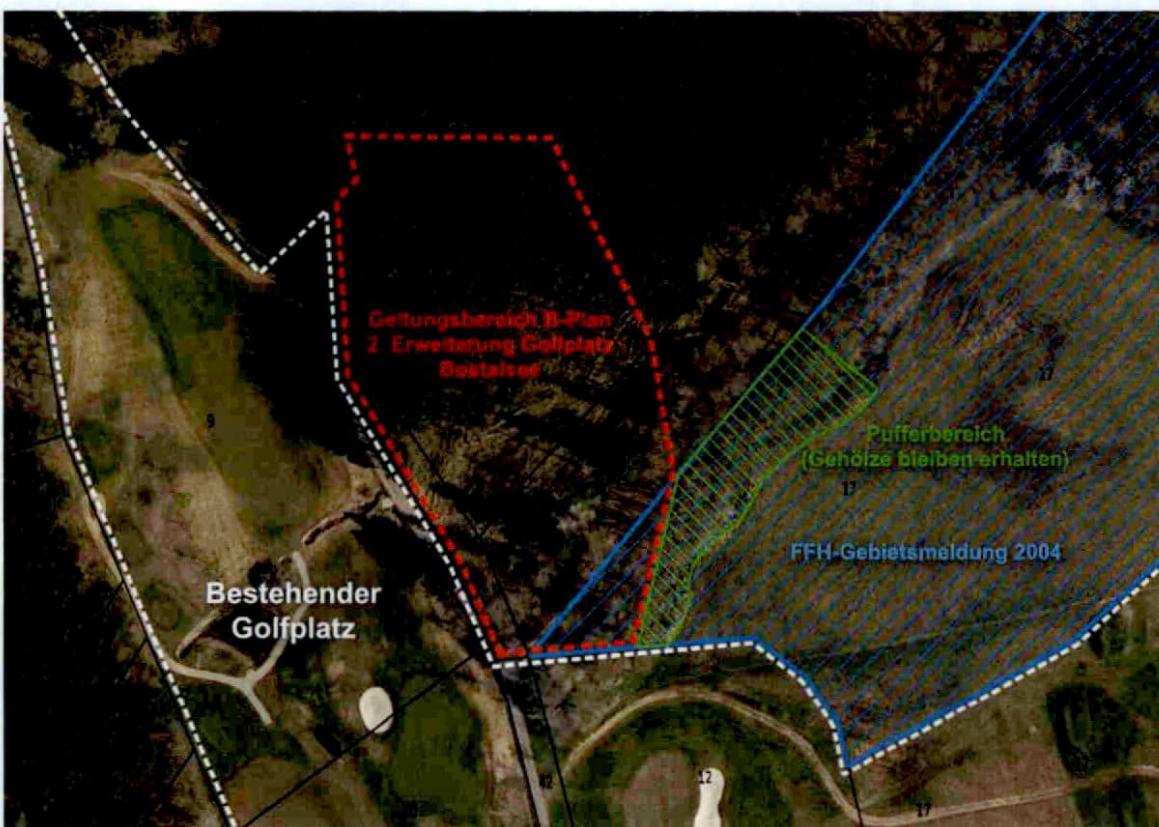


Abb. 5: Bereich der neuen Golfbahn mit Pufferbereich zum FFH-Gebiet

Der zwischen der Golfbahn 10 und der Erweiterungsfläche liegende Gehölzbestand muss aus spieltechnischen Gründen gerodet werden. Nach der Rodung und der Entnahme der Wurzelstücke werden die Flächen gefräst. Nach dem Herstellen eines Planums werden die Flächen mit einer Regiosaatgutmischung angesät und zukünftig als Rough mit 1-2 maliger Mahd im Jahr dauerhaft als Glatthaferwiese (FFH-Lebensraumtyp 6510) gepflegt und entwickelt.

Damit wird der Anteil der FFH-Lebensraumtypen im FFH-Meldegebiet insgesamt erhöht.

Betriebsbedingte Eingriffe

Be- und Entwässerung

Die neue Spielfläche wird während der trockenen Wetterperioden über fest eingebaute Beregnungsanlagen (Versenkregner) wie die vorhandenen Spielbahnen bewässert. Im Bereich des Grüns ist eine Drainage erforderlich. Das versickernde Wasser wird von einer unterhalb der Grasnarbe verlegten Drainage aufgefangen und oberflächlich in seitlich angelegte Verdunstungsmulden ausgeleitet (Muldenversickerung/Verdunstung). Eine Ableitung der Drainage-Wässer wird nicht erfolgen.

Düngung

Bei der Neuanlage der Spielbahn erfolgt nach der Keimung der Rasenpflanzen eine erste Düngung, gefolgt von einer zweiten Düngung nach 4 Wochen. Nach Etablierung des Bewuchses erfolgt zwischen Ende März und Anfang/Mitte Oktober eine regelmäßige (i.d.R. monatliche) Düngung auf dem Grün. Auf den Fairways und Semirough-Flächen wird 1-2 mal jährlich gedüngt. Die Rough-Flächen bleiben ungedüngt.

Im Gegensatz zu den herkömmlichen, in der Landwirtschaft verwendeten Düngemitteln wird Langzeitzünger (Depotdünger) aufgebracht. Dadurch werden Nitratverluste bzw. eine Nitrateinwaschung ins Grundwasser verhindert bzw. auf ein Minimum reduziert. Auswirkungen auf benachbarte Gebiete können ausgeschlossen werden.

Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln

Es wird ein besonderer Schwerpunkt auf die biologische Schädlingsbekämpfung gelegt, allerdings lässt sich der Einsatz von Pestiziden nicht gänzlich vermeiden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gegen Krankheiten, Schädlinge und Unkräuter wird auf das Minimum beschränkt und ein besonderes Augenmerk auf die sachgerechte Spritztechnik gelegt.

3.2.1 LEBENSRÄUME

Durch die geplante Maßnahme sind weder FFH-Lebensraumtypen innerhalb noch außerhalb des FFH-Gebietes betroffen. Auch Fernwirkungen bzw. indirekte Wirkungen auf solche Lebensräume können ausgeschlossen werden.

Zwischen den intensiver genutzten Flächen (Green) der neuen Spielbahn und den FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet liegen mehr als 50 m, so dass es keine

betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Dünger und Pestizideinsatz oder Drainagewirkungen kommt.

3.2.2 ARTEN

Die im FFH-Gebiet besonders geschützten Arten sind durch die Maßnahme in keiner Weise betroffen.

Weder der Goldene Scheckenfalter noch der Kammmolch konnten im Zuge der umfangreichen Erhebungen zur Golfplatzverlängerung im Gebiet festgestellt werden.

Nachweise von seltenen und gefährdeten Arten wurden im Rahmen der bisherigen umfangreichen Untersuchungen zur Golfplatzverlängerung bzw. des FFH-Managementplans für den Wiesenkomplex, der an die neue Golfbahn angrenzt, nicht erbracht.

Durch die neue Spielbahn entstehen somit keine relevanten Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets bzw. der darin geschützten Lebensräume und Arten.

3.2.3 ENTWICKLUNGSZIELE

Die für das FFH-Gebiet formulierten Entwicklungsziele werden durch die Maßnahme nicht berührt. Auch die im Maßnahmenplan des Managementplanes aufgeführten Maßnahmen bzw. Entwicklungsziele werden durch das geplante Vorhaben in keiner Weise beeinträchtigt.

3.3 SUMMATIONSWIRKUNGEN

Summationswirkungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten führen könnten, gibt es nicht, zumal auch vom bestehenden Golfplatz ebenfalls keine entsprechenden Beeinträchtigungen ausgehen.



2. Erweiterung Golfpark Bostalsee
Bebauungsplan in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Eisen
FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet 6308-302 „Wiesenkomplex bei Eisen“

3.4 ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Insgesamt ergeben sich bau-, anlagen- und betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Lebensräumen und Arten in dem an das Vorhaben angrenzenden FFH-Gebiet.

Saarlouis, den 04.11.2024

Dr. Maas
Büro Dr. Maas GbR

Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/46378
email: buero@dr-maas.com